



# Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Absender	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
E-Mail	Alexander.rabian@streichenberg.ch
Datum der Stellungnahme	06.02.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)</b>					
<b>Allgemeines</b>					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir sehen in diversen Bestimmungen substantiellen Korrektur- und Anpassungsbedarf.	...
Weitere Bemerkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird vom VSV grundsätzlich begrüsst, dass zeitmässe Informationstechnologien und deren Einsatz in Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Finanzdienstleistern gut verankert werden (z.B. „Nachweis durch Text“ anstelle von „Schriftlichkeit“ = eigenhändige Unterschrift).	<i>Neuer Artikel in der Einleitung :</i>  „Finanzdienstleister stellen ihren Kunden ihr Angebot bzw. ihre Dienstleistungen auch in einer Weise zur Verfügung, die ohne die Nutzung digi-



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>Dies allerdings bringt die Gefahr, dass Personen, die Informationstechnologien nicht nutzen können, namentlich ältere Menschen, von Finanzdienstleistungen zunehmend ausgeschlossen werden bzw. Finanzdienstleistungen, die nicht an die Nutzung von Informationstechnologien gebunden sind, nur noch zu sehr hohen Preisen konsumieren können. Dies auch dann, wenn solche Finanzdienstleistungen für die Bewältigung des Alltags notwendig sind, wie z.B. Zahlungsverkehr.</p> <p>Dieser „digitalen Exklusion“ betagter Menschen wird keine angemessene Rechnung getragen.</p>	<p>taler Technologien, insbesondere ohne Zugang zum Internet, möglich ist. Sie erlauben diesen Zugang zu nichtdiskriminierenden Preisen.“</p>
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Es erscheint uns wichtig, dass die Vermögensverwaltung klarer von der Trustee-Tätigkeit und der Organtätigkeit bei Rechtsträgern (insbesondere Gesellschaften und Stiftungen mit dem Zweck der Verwaltung von Vermögen im Interesse von Begünstigten bzw. Gesellschaftern) abgegrenzt wird.</p> <p>Es ist hier Konsistenz zwischen FIDLEG und FINIG herzustellen.</p>	<p><i>Es bedarf einer zusätzlichen Verordnungsbestimmung, wonach</i>  <i>Trustees im Sinne des FINIG, die Finanzvermögen des Trustvermögens im Interesse der Trustbegünstigten verwalten,</i>  <i>Stiftungsräte, die Stiftungsvermögen im Interesse der Begünstigten verwalten,</i>  <i>andere Organpersonen, die Gesellschaftsvermögen im Interesse von Gesellschaftern verwalten keine Vermögensverwaltung betreiben.</i></p> <p>Auf der anderen Seite ist klar zu stellen, dass Treuhänder, welche Treuhandvermögen (gestützt auf einen Auftrag oder ein entsprechendes Rechtsverhältnis nach ausländischem Recht)</p>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					in Finanzanlagen verwalten, die Vermögensverwaltung im Sinne des FIDLEG (und auch des FINIG, siehe Verweis dort) verwalten.
<b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b>					
<b>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</b>					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Erachten Sie die der EU-Regelung ( <i>reverse solicitation</i> ) nachgebildete Ausnahmebestimmung in Absatz 2 sachgerecht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja. Allerdings nur soweit, wie die Mitgliedstaaten von EU und EWR Gegenrecht gewähren, d.h. das entsprechende EU-Richtlinienrecht korrekt umsetzen. Das ist derzeit nicht in der Hälfte der Mitgliedstaaten der Fall!	...
Art. 4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Finanzdienstleister müssen ihre Kunden mit Ansässigkeit im Ausland unter Umständen nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates klassieren / segmentieren.</p> <p>Zusätzlich müsste noch eine Klassierung / Segmentierung nach FIDLEG erfolgen. Das ist vorallem bei Kunden mit Ansässigkeit in EU/EWR unsinnig, da die Kundensegmentierungsbestimmungen im FIDLEG denjenigen nach MIFIDII sehr ähnlich, aber nicht identisch sind. Solche Regulierungen erhöhen nur in unsachlicher Weise Fehlleistungsrisiken, verbessern aber den Anlegerschutz in keiner Weise.</p>	<i>Art. 4 bedarf eines zusätzlichen Absatzes, der festlegt, dass Finanzdienstleister die Kundensegmentierung alternativ auch nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates des Kunden durchführen dürfen, sofern diese Regeln einen angemessenen, d.h. gleichwertigen Kundenschutz gewährleisten.</i>
Art. Neu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leider hat der BR von seiner Verordnungskom-	<i>Neue Bestimmungsbestimmung, welche den De-</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>petenz nicht dahingehend Gebrauch gemacht, auch den Devisenhandel auf Margenbasis (Spot- und Termingeschäfte) dem FIDLEG zu unterstellen.</p> <p>In diesem Bereich waren in der Vergangenheit diverse, auch grössere Betrugs- und Schadenfälle zu verzeichnen (z.B. der Fall ASE).</p> <p>Es ist uns unverständlich, weshalb der Verordnungsgeber hier (immer noch) nicht einschreitet</p>	<p><i>visenhandel auf Margenbasis und zu Anlagezwecken (also nicht zu kommerziellen Absicherungszwecken im internationalen Handel) als Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG qualifiziert.</i></p>
<b>2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen</b>					
<b>1. Kapitel: Verhaltensregeln</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>1. Abschnitt: Informationspflicht</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 11/12	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Bezüglich execution-only-Geschäfte ist klar zu stellen, wo und wie das BIB vorhanden sein muss. Es ist unmöglich festzustellen, ob irgendwo auf der Welt ein BIB existiert und korrekt bzw. aktuell ist, wenn immer ein Kunde einen Auftrag ohne vorgängige Beratung erteilt.</p> <p>Art. 8 Abs. 4 FIDLEG kann deshalb nur dahin verstanden werden, dass das geforderte BIB beim Finanzdienstleister vorhanden ist, namentlich weil das vom Kunden geordnete Instrument</p>	<p><i>Zusätzlich Absatz in Art. 12</i></p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				zum Beratungsuniversum des Finanzdienstleisters gehört.	
Art. 15		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 15 geht weit über den gesetzlichen Rahmen von Art. 9 Abs. 3 FIDLEG hinaus. Diese Fassung verunmöglicht die Anlageberatung unter Abwesenden. Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.	<i>Abs. 2 Bst. b der Bestimmung ist zu streichen.</i>
<b>2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 16	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Verweis auf Art. 11 FIDLEG unvollständig.	<i>Verweis muss auf Art. 11 und 12 FIDLEG lauten.</i>
<b>3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Dreitagesfrist von Art. 18 ist für KMU im Finanzsektor im Regelfall kaum einzuhalten. Vor allem kleine Vermögensverwalter werden bei langjährigen Geschäftsbeziehungen – angesichts der im internationalen Vergleich sehr langen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist – Mühe bekunden, innert drei Arbeitstagen Rechenschaft abzulegen. Dazu müssen oft Dokumente aus externen Archiven und Daten aus nicht mehr operativ betriebenen (weil veralteten) Systemen beschafft	<i>Die Frist in Art. 18 E-FIDLEG ist auf zehn Arbeitstage zu verlängern.</i>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				werden. Das wird in drei Tagen oft nicht möglich sein. Vor allem gilt dies in den ersten Jahren der Anwendung der neuen Bestimmung.	
<b>4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 20	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Bestimmungen von Abs. 2 sind ausschliesslich auf den Bankbetrieb zugeschnitten und durch eine Bank, welche Aufträge mit Finanzinstrumenten selber ausführt, auch wirklich umsetzbar.</p> <p>VV dagegen, welche Aufträge von Kunden weiterleiten oder im Rahmen der VV-Tätigkeit selber generieren, können die Vorgaben von Bst. c. dann von vornherein nicht einhalten, wenn die betroffenen Kunden ihre Vermögenswerte bei verschiedenen Banken halten.</p> <p>So kann ein VV unmöglich gewährleisten, dass Kunden, die ihr Vermögen bei der Bank A halten, durch die Bank gleich behandelt werden, wie Kunden, die ihr Vermögen bei Bank B halten.</p>	<p><i>Der Geltungsbereich von Abs. 2 ist auf Finanzdienstleister zu beschränken, welche Kundenaufträge selbst ausführen.</i></p> <p><i>Vermögensverwalter und Anlageberater sollen dagegen verpflichtet werden, bei Weiterleitung von Kundenaufträgen und der Erteilung von Aufträgen für Kunden ihre Tätigkeit generell so zu gestalten, dass die Interessen der Kunden gewahrt sind, und in ihrem Geschäftsbereich keine Benachteiligung eintritt.</i></p>
<b>5. Abschnitt: Professionelle Kunden</b>					
Art. 22	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>2. Kapitel: Organisation</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen</b>					
<b>Art. 23</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bestimmung geht für sehr kleine Finanzdienstleister zu weit. Insbesondere Abs. 2, der schon für Zweipersonenunternehmen eine wirksame Überwachung und «verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse» verlangt. Hier ist eine vernünftige Abstufung zu wählen, und die Schwelle bei nicht weniger als vier Personen anzusetzen.	Abs. 2 ist entsprechend zu überarbeiten.
<b>2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>3. Kapitel: Beraterregister</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 32	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mindestdeckung ist für die einfache Anlageberatung viel zu hoch. Für grosse Anlageberater ist ein absoluter Maximalbetrag festzulegen, ansonsten die verlangte Deckung bei mehr als 20 Kundenberatern schon die Grenze von CHF 10 Mio. übersteigt. Das ist unsinnig.	<i>Reduktion Mindestdeckung pro Berater auf CHF 250'000 pro Jahr. Festlegung einer erforderlichen Maximaldeckung von CHF 10 Mio. pro Jahr.</i>
<b>2. Abschnitt: Registrierungsstelle</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir kommentieren diese Bestimmungen nicht im Detail, halten aber fest, dass diverse Anforderungen zu hoch sind.	...
<b>3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 42	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sprachlich unsauber. Die Registrierungsstelle kann nach hiesiger Auffassung keine Verfügungen erlassen. Entsprechend ist der Begriff in Abs. 6 zu streichen. Der Fehler liegt aber schon im Gesetz begründet.	...
<b>3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten</b>					
<b>1. Kapitel: Prospekt für Effekten</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir äussern uns nur zu ausgewählten Fragen des neuen Prospektrechts	...





	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>1. Abschnitt: Allgemeines</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>2. Abschnitt: Anforderungen</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>3. Abschnitt: Erleichterungen</b>					
<b>Art. 57</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es fehlen KMU-Erleichterungen in der Verordnung. Weder das Bedürfnis nach solchen Erleichterungen, noch deren volkswirtschaftliche Relevanz wurde im Rahmen der Gestaltung der Verordnung untersucht.	Der Bundesrat soll dem SIF eine Analyse in Auftrag geben, welche die ungeklärten Fragen klärt. Gestützt darauf sollen Vorschläge unterbreitet werden.
Sehen Sie zusätzlich mögliche Erleichterungen insbesondere für KMU, welche die notwendige Transparenz für den Anleger nicht tangieren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen</b>					
<b>5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 60 Abs. 1 / Anhang 7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Erachten Sie die Auswahl der Finanzinstrumente, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, für sachgerecht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>6. Abschnitt:</b> Nachträge zum Prospekt					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>7. Abschnitt:</b> Prüfverfahren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>8. Abschnitt:</b> Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>9. Abschnitt:</b> Gebühren					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>2. Kapitel:</b> Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>1. Abschnitt: Pflicht</b>					
<b>Art. 80 ff. / Anhang 9</b> Erachten Sie die Möglichkeit, ein Schweizer Basisinformationsblatt mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, als konzeptionell richtig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Ja. Da die sklavische Übernahme des EU-Rechts keine Verbesserungen beim Marktzugang bringt, ist eine solche Nachahmung weder notwendig noch sinnvoll.	... ...
Art. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>2. Abschnitt: Ausnahmen</b>					
<b>Art. 86</b> Erachten sie die Auswahl der Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, für sachgerecht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Ja	... ...
<b>3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung</b>					
Art. 91	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>4. Kapitel: Werbung</b>					
Art. 95	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Verbot der Einsehbarkeit von Werbeunterlagen für Produkte, die einer bestimmten Klasse von Kunden nicht angeboten werden dürfen, ist nicht praktikabel – weder menschlich, noch technisch. Es ist ausreichend, wenn hier das Angebot untersagt wird. Werbematerial ist, einmal in die Welt gesetzt (elektronisch oder physisch), nicht mehr zu kontrollieren.	...
<b>5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen</b>					
Art. 96	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein nicht auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungsverhältnis ist schlicht ein Unding. Vermögensverwaltung ist immer auf Dauer und auf eine offene Anzahl von Transaktionen festgelegt.	Vermögensverwaltung und Anlageberatung sollen nicht in den gleichen Topf geworfen werden, wenn es um die Dauerhaftigkeit geht. Art. 96 ist entsprechend neu zu formulieren.
<b>4. Titel: Herausgabe von Dokumenten</b>					
Art. 97	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das mehrfache Verlangen nach Herausgabe von Dokumenten soll von der Erstattung der Kosten, einschliesslich des Aufwands zur erneuten Aufarbeitung abhängig gemacht werden können.	Art. 97 ist entsprechend den Bemerkungen zu ergänzen.



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>5. Titel: Ombudsstellen</b>					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bestimmungen zu den Ombudsstellen machen es für die Branchenorganisationen ausserhalb des Bankensektors in hohem Masse unattraktiv, den Aufbau überkomplex regulierter alternativer Streitlösungsstellen zu finanzieren. Es gibt diverse Projekte, welche den Aufbau einer Ombudsstelle zum Ziel haben. Allen fehlt derzeit eines: Das Geld zum Aufbau. Die Promotoren dieser Projekte tingeln heute durchs Land, besuchen Verband um Verband, Organisation um Organisation, und suchen eine Anschubfinanzierung.	Generelle Überarbeitung der Bestimmungen zum Ombudswesen.
				Wir haben festgestellt, dass verschiedene Projektpromotoren die Aufgabe der Ombudsstelle mit derjenigen eines Mediationszentrum im Bereich der Finanzdienstleistungen verwechseln. Zumindest im Erläuterungsbericht zur FIDLEV ist deshalb klarzustellen, dass die Aufgabe einer Ombudsstelle eine andere ist, als diejenige der Mediation. Insbesondere ist das Verfahren vor der Ombudsstelle durch das Gesetz vorgezeichnet und hat wenig mit Mediation im eigentlichen Sinne zu tun.	...
Art. 100	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 100 Abs. 2 ist schlicht gesetzwidrig. Der Anschluss an eine Ombudsstelle kann nicht verweigert werden. Dies namentlich dann, wenn	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<i>der Anschluss Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach dem FINIG oder den Anschluss an ein Vermittlerregister sein soll. Gibt es für einen Sektor (z.B. Vermögensverwalter) nur eine Ombudsstelle, so hätte Art. 100 Abs. 2 zur Folge, dass ein ausgeschlossener Vermögensverwalter keinen Anschluss mehr an eine Ombudsstelle finden kann, und im Ergebnis die Ombudsstelle zur faktischen Bewilligungsbehörde wird, was schlicht gesetzwidrig wäre.</i>	
Art. 101	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung ist in sich widersprüchlich. Einerseits soll vorgegeben werden, dass sich die Anschlussvoraussetzungen an objektiven Kriterien orientieren soll, andererseits sollen dann doch subjektive Kriterien wie das Geschäftsmodell, die Unternehmensgrösse oder der Anschluss an eine bestimmte Branchen- oder Selbstregulierungsorganisation zulässig sein. Das ist zu korrigieren.</i>	<i>Bst.c, d und e von Abs. 3 sind zu streichen.</i>
<b>6. Titel: Schlussbestimmungen</b>					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.
<b>2. Kapitel: Übergangsbestimmungen</b>					
Wie beurteilen Sie die Bestimmungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Übergangsfristen sind mehrheitlich zu kurz.	Übergangsfristen sind zu verlängern.
Art. 103	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Die Frist ist insbesondere im internationalen Pri-</i>	<i>Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<i>vatkundengeschäft zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist.</i>	
Art. 104	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Es wird kaum möglich sein, für alle Kundenbetreuer hier eine sinnvolle und qualitativ gute Weiterbildung innert Jahresfrist sicherzustellen. Zudem verzerrt eine derart kurze Frist die Wettbewerbsverhältnisse im Aus- und Weiterbildungsmarkt. Sie lädt geradezu ein zu marktmissbräuchlicher Preisbildung, d.h. zum Ausnutzen des Ausbildungszwangs in der Preisgestaltung.</i>	<i>Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.</i>
Art. 105	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Die Frist ist zu kurz. Zwei Jahre wären eine angemessene Frist. Dies insbesondere auch, weil Verstösse hier strafbewehrt sind (Art. 89 FIDLEG).</i>	<i>Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.</i>
Art. 109	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Wir haben während der Vernehmlassungsfrist in Erfahrung bringen können, dass diverse Verbände des Finanzsektors Verständnisschwierigkeiten dahingehend hatten, ob Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten des FIDLEG bereits tätig sind, aber die Übergangsfristen nach Art. 79 FINIG in Anspruch nehmen, als Finanzinstitute im Sinne des FINIG gelten, auch wenn sie noch nicht über eine Bewilligung der FINMA verfügen.  Aus unserer Sicht ist dies klar der Fall, da die Vermögensverwalter mit Inkrafttreten des FINIG</i>	<i>Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht klarzustellen.</i>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<i>diesem Gesetz unterstehen, und lediglich mit Bezug auf den Anschluss an eine AO und die Er-langung der Bewilligung der FINMA einem Über-gangsregime unterstehen.</i>	
<b>Anhang 1: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere</b>					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der VSV überlässt es den Branchenorganisatio-nen, deren Mitglieder stärker betroffen sind, als die uVV, sich detailliert zu äussern.	...
<b>Anhang 2: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere</b>					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 3: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate</b>					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 4: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften</b>					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 5: Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften</b>					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...





	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>Anhang 6:</b> Mindestinhalt des Prospektes von kollektiven Kapitalanlagen					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 7:</b> Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 8:</b> Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 9:</b> Mustervorlage Basisinformationsblatt					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 10:</b> Art des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 11:</b> Risikoprofil des Finanzprodukts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 12:</b> Kosten des Produkts					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
als Ganzes?					
<b>Anhang 13: Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage</b>					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 14: Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden</b>					
Wie beurteilen Sie den Anhang als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 15: Änderung anderer Erlasse</b>					
<b>1. Kollektivanlagenverordnung (KKV)</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir bedauern, dass die Chance verpasst wurde, die Qualifikation der Anleger zu überdenken und einheitlich zu gestalten.	Der qualifizierte Anleger nach KAG ist in sinnvoller Weise dem professionellen Anleger nach FIDLEG gleichzustellen.
Art.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>2. Bankenverordnung (BankV)</b>					
Art. 5 Abs. 3 Bst. b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>Finanzinstitutsverordnung (FINIV)</b>					
<b>Allgemeines</b>					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen.  Wir erachten Art. 2 Abs. 6 zwar als notwendige, nicht aber als zureichende Norm in dieser Frage. Auch Vermögensverwalter von Kollektivvermögen brauchen ein hohes Mass an rechtlicher Sicherheit zur Unternehmensplanung. Diese ist so nicht gewährleistet. <input type="checkbox"/>
Weitere Bemerkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Weiteren wird sich der VSV vor allem zu den spezifischen Fragen zu den VV befassen.	
<b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b>					
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Verhältnis von allgemeinen Bestimmungen zu den institutsspezifischen Vorgaben in Kapitel 2 ff. ist oft nicht hinreichend geklärt.	Es ist durch einen neuen Artikel klarzustellen, dass die institutsspezifischen Vorgaben in den Kapitel 2 ff. den Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen haben und die Anwendung der

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					allgemeinen Bestimmungen nicht dazu führen darf, dass über die institutsspezifischen Bestimmungen hinausgegangen wird.
Art. 2 Abs. 3 Bst. g	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p><i>Das Problem der Konten für Patenkinder harret schon länger einer Lösung. Aber dies einfach über eine familiäre Verbindung lösen zu wollen, greift u.E. zu kurz.</i></p> <p><i>Der Pate und die Patin sind wohl in der Filmgeschichte besser definiert, als im (weltlichen) Recht.</i></p> <p><i>Patenschaftsbeziehungen bestehen in der Tat in vielen Religionen. Sie sind aber sehr unterschiedlich ausgestaltet.</i></p> <p><i>Bei Religionen, die nicht (kantonal) staatliche Anerkennung bzw. Privilegierung kennen, ist die Patenschaftsrolle überhaupt nicht überprüfbar. Eine Privilegierung solcher Geschäftsbeziehungen ist also auf blosse Behauptung hin zu gewähren.</i></p> <p><i>Zudem ist die Patenschaftsbeziehung keine Beziehung des weltlichen Familienrechts.</i></p> <p><i>Das ist rechtlich nicht tragfähig.</i></p>	Streichen
Art. 2				<p><i>Es ist in der Verordnung klar zu stellen, dass die Verwaltung von Trustvermögen durch den Trustee selbst keine Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt.</i></p> <p><i>Ebenso ist aber klarzustellen, dass die Verwaltung von Finanzvermögen (Finanzinstrumente</i></p>	Neuer Art. 2 Abs. 7



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<i>im Sinne des FIDLEG), das von Tochtergesellschaften eines Trust (sog. underlying companies) gehalten wird, sehr wohl Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG darstellt.</i>	
<b>2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt.</i></p> <p><i>Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält, auch die allgemeinen Anforderungen einhält.</i></p>	<i>Zusätzlicher Absatz in Art. 6</i>
Art. 7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen zur Organisation ist ungeklärt.</i></p> <p><i>Es fehlt eine Aussage dazu, dass ein Finanzinstitut, das die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Kapitel einhält auch die allgemeinen Anforderungen einhält.</i></p>	<i>Zusätzlicher Absatz in Art. 7, dass die Anforderungen von Abs. 2 erfüllt sind, wenn die besonderen Bestimmungen zum jeweiligen Institutstyp eingehalten sind.</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Das Verhältnis von Art. 9 E-FINIV und Art. 20 FINIG ist unklar. Es ist in Art. 9 E-FINIV ein klarer Vorbehalt zugunsten der Business Continuity-Vorgaben für Vermögensverwalter und Trustees mit nur einem qualifizierten Geschäftsführer anzubringen.</i>	<i>Zusätzlicher Absatz in Art. 9 FINIV, wonach für Vermögensverwalter und Trustees die Übertragung von Aufgaben nach Art. 20 FINIG vorbehalten bleibt.</i>
Art. 10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Der Begriff des Auslandgeschäfts ist unzureichend definiert. Auch der Erläuterungsbericht lässt diesen Begriff offen. Es ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Betreuung von im Ausland ansässigen Kunden aus einer schweizerischen Geschäftsstelle heraus kein Auslandsgeschäft im Sinne der Bestimmung darstellt.</i>	<i>Entsprechende sprachliche Ergänzung der Bestimmung. Es ist im positiven Sinne zu definieren, dass Auslandsgeschäft ausschliesslich die Erbringung regulierter Dienstleistungen aus einer ausländischen Niederlassung (Zweigniederlassung, Agentur, Repräsentanz) umfasst.</i>
<b>2. Kapitel: Finanzinstitute</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vgl. insbesondere die Bemerkungen zu den Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen.	...
<b>1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 11	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Schwellenwert des Transaktionsvolumens von CHF 2 Mio. pro Jahr ist so tief angesetzt, dass er im Verhältnis zur Verfügungsmacht über Vermögenswerte von CHF 5 Mio. als Eintrittsschwelle in den Geltungsbereich des Gesetzes überhaupt keine Bedeutung mehr hat.	<i>Streichung von Abs. 1 Bst. d.</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 13	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Anschlusspflicht wird begrüsst. Bewilligungsbehörde ist die FINMA. Nur sie darf entscheiden, ob ein VV, Trustee oder Edelmetallprüfer (Handelsprüfer nach EMKG) die Bewilligung erhält. Die AO dürfen hier nicht vordergründig (d.h. durch Anschlussverweigerung) die FINMA präjudizieren.</p> <p>Tätigkeit in einem bestimmten Bereich: Ja. Die drei Bereiche (VV, Trustees, Edelmetallhandelsprüfer), für welche das FINIG eine Unterstellung unter eine AO verlangt, sind sehr unterschiedlich. Auch ist nicht nötig, dass sich mehrere AO um die wenigen Edelmetallprüfer kümmern. Die Zahl der jeweiligen Marktteilnehmern ist hier auch mitbestimmend.</p>	...
Art. 15 Abs. 5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Für das Erfordernis eines mehrheitlich unabhängigen Verwaltungsrates fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren und abschliessenden Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.</p>	<i>Streichung von Abs. 5</i>
Art. 16 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der VSV unterstützt, dass die FINIV vorsieht, dass der Vermögensverwalter Kundenvermögen getrennt vom eigenen Vermögen und nach Kun-</p>	<i>Einschub „im In- oder Ausland“ nach Wertpapierhaus.</i>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>den individualisiert bei einer Bank oder einem Wertpapierhaus hinterlegt haben muss. Allerdings bleibt unklar, ob es sich dabei ausschliesslich um ein schweizerisches Institut handeln muss, oder ob auch die Hinterlegung bei einem ausländischen Institut zulässig ist. Es ist offensichtlich, dass die Meinung der Bestimmung nicht sein kann, dass Kunden schweizerischer Vermögensverwalter das zu verwaltende Finanzvermögen bei einer schweizerischen Bank halten müssen. Dies stünde in eklatantestem Widerspruch zum in der schweizerischen Wirtschaftsordnung hoch gehaltenen Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit.</p> <p>Es muss hier klar festgehalten werden, dass die Kundenvermögen in der beschriebenen Art bei einer Bank bzw. einem Wertpapierhaus im In- oder Ausland hinterlegt sein müssen.</p>	
Art. 16 Abs. 2 Satz 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Abs. 2 der Bestimmung bleibt auch unter Berücksichtigung des Erläuterungsberichts eine unverständliche Norm.</p> <p>Zunächst sind Bedeutung und Tragweite von Satz 1 nicht nachvollziehbar. Will der Verordnungsgeber nun vorgeben, dass der Vermögensverwalter nur auf die Vornahme von Vermögensverwaltungshandlungen beschränkte</p>	<p>Satz 1 von Abs. 2 soll neu lauten:</p> <p><i>Der Vermögensverwalter übt die Verwaltung von Finanzinstrumenten gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus. Ist er mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden beauftragt, welche die Führung weiterreichender Vollmachten erforderlich machen, so dokumentiert er die</i></p>





	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>Vollmachten erlauben will, oder auch umfassende Bankvollmachten (sog. Generalvollmachten) erlaubt sein sollen. Die Selbstregulierung des VSV und anderer Branchenorganisationen nach KAG sehen heute vor, dass Vermögensverwalter – soweit sie keinen Auftrag haben, weitere Dienstleistungen als nur die Vermögensverwaltung zu erbringen (namentlich keine Treuhanddienstleistungen erbringen) – nur auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmachten halten sollen.</p> <p>Nur wenn Sie weitere Dienstleistungen erbringen (namentlich solche treuhänderischer Art) dürfen sie über weiterreichende Vollmachten verfügen.</p> <p>Der VSV würde eine solche Lösung begrüßen. Aus seiner über 20-jährigen Erfahrung als Selbstregulierungsträger ergibt sich klar, dass in der überwiegenden Zahl von Schaden- und Betrugsfällen sog. überschliessende Vollmachten (also Vollmachten, die dem Vermögensverwalter weitergehende Vollmachten gaben, als er diese für die Ausübung seines Auftrags benötigte) eine wesentliche Rolle spielten.</p> <p>Dazu aber müsste Satz 1 von Abs. 2 angepasst werden.</p>	<p><i>Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend.</i></p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<p>Art. 16 Abs. 2 Satz 2</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Der Hinweis auf die Funktion des Vermögensverwalters als „Depotvertreter“ nach Art. 689d OR ist weder zielführend, noch hinreichend um die in Frage stehenden Rechtsbeziehungen sachgerecht zu regeln.</p> <p>Zum einen legen Vermögensverwalter Kundenvermögen nicht nur in Aktien schweizerischer Gesellschaften an, sondern auch in ausländische Titel. Die Stimmrechtsausübung aber wäre in genereller Form zu regeln.</p> <p>Zudem ist die Stimmrechtsausübung durch Vermögensverwalter bei kotierten schweizerischen Gesellschaften bereits durch FinFraG und FinFraV abschliessend (wenngleich unbefriedigend) geregelt. Für ausländische Gesellschaften gilt das jeweilige Recht im Kotierungsstaat.</p> <p>Abs. 3 von Art. 689d OR ist überholt – und zwar gleich mehrfach. Entscheidend ist, dass die Bestimmung die „entstehungsgeschichtlichen“ Vermögensverwalter adressiert. Das Halten von Kundeneffekten wurde den Vermögensverwaltern aber bereits mit der Schaffung des BEHG (also nach Schaffung von Art. 689d OR) untersagt. Beim Vermögensverwalter sind also keine Effekten im Sinne des Art. 689d OR hinterlegt (vgl. auch Art. 11 E-FINIV). Art 689d OR spricht</p>	<p><i>Streichen.</i></p>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				damit die heutigen Effekthändler und künftigen Wertpapierhäuser, nicht aber die Vermögensverwalter nach dem FINIG an. Die Hinterlegung aber ist Grundvoraussetzung dafür, überhaupt Depotvertreter zu sein. Entscheidend ist nach klarem Wortlaut des Art. 689d OR nur die Hinterlegung und nicht eine Vollmacht. Vermögensverwalter nach dem Konzept des FINIG sind damit nicht Adressaten von Art. 689d OR. Es ist somit gar nicht möglich dazu etwas auf dem Verordnungsweg zu regulieren – schon gar nicht Dinge, die der formellen Bundesgesetzgebung widersprechen.	
Art. 16 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Bestimmung macht ein Durcheinander zwischen der Durchführung von Aufträgen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten und deren Hinterlegung. Das Thema ist im Erläuterungsbericht richtigerweise als Frage der Auftragserteilung und –abwicklung adressiert. Nur nimmt der Verordnungsentwurf dies nicht korrekt auf.</p> <p>Die Frage ist bereits in den Standesregeln des VSV adressiert (Ausführungsbestimmung 36), aber offenbar falsch verstanden.</p> <p>Nachdem sich in den letzten Jahren in diesen Fragen eine klare und gute Behörden- und Bankpraxis eingespielt hat, ist die Bestimmung eigentlich überflüssig. Sammelaufträge von Vermögensverwaltern über eine Vielzahl von</p>	<i>Streichen</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>Kunden müssen nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung abgewickelt, Direct Orders werden heute im Namen der Bank ausgeführt (welche der VV mit Vollmacht gegenüber dem Drittbroker vertritt) und wie Directed Orders am Ende von der Bank bzw. dem Wertpapierhaus innert kurzer Fristen vom Vermögensverwalter auf die einzelnen Kunden zugewiesen werden. Eigen- und Kundengeschäfte müssen dabei getrennt aufgegeben werden, ansonsten sie gar nicht verbucht, sondern auf das Risiko des Vermögensverwalters rückabgewickelt werden. Die Bestimmung ist deshalb von unklarer Tragweite, aber jedenfalls ohne jede Praxisrelevanz. Sie kann gestrichen werden.</p>	
Art. 16 Abs. 4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Es ist ja gut und recht, dass den Vermögensverwaltern Pflichten zur Verhinderung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit auferlegt werden.</p> <p>Nur bleiben die Vorgaben so unvollständig, wenn nicht geregelt wird, was denn bei einem (zwar unerwünschten, aber nicht in allen Fällen vermeidbaren) Eintritt von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit zu tun ist.</p> <p>Entsprechend ist die Bestimmung um entsprechende Vorgaben zu ergänzen.</p>	<p><i>Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:</i></p> <p><i>Tritt Nachrichtenlosigkeit bei einer Geschäftsbeziehung ein, so unternimmt der Vermögensverwalter geeignete Schritte, nachrichtlose Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.</i></p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<p>Art. 18</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Der vorgeschlagene Art. 18 ist ein komplettes Unding.</p> <p>Weder ist die Analogie zu den Zulassungsanforderungen an Revisor in irgendeiner Weise geeignet, sinnvolle Zulassungsanforderungen an qualifizierte Geschäftsführer von Vermögensverwaltern aufzustellen, dazu sind die beruflichen Anforderungsprofile zu unterschiedlich. Noch ist es im heutigen Umfeld in irgendeiner Weise gerechtfertigt, ein von der Ausbildung vollständig unabhängiges Mass an Berufserfahrung zu verlangen. (Der VSV hat zwar in seinen statutarischen Aufnahmevorschriften seit langem eine entsprechende Regel. Diese ist aber überholt.)</p> <p>Bereits im Juli 2018 hatte der VSV dem mit den Vorarbeiten für den Verordnungsentwurf betrauten Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) einen zweckmässigen und angemessenen Vorschlag für      Verordnungsbestimmungen zu den Ausbildungsbildungs- und Berufserfahrungsanforderungen unterbreitet. Leider blieb dieser umfassend begründete und dokumentierte Entwurf unberücksichtigt.</p> <p>Die nun vorgeschlagenen Regeln verhindern</p>	<p>...</p> <p>Neuer Text für Art. 18:</p> <p><sup>1</sup> Ein qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters verfügt über eine angemessene Ausbildung und eine genügende Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn er folgende Nachweise erbringt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der zweiten Studienstufe (Masterstudium) mit zusätzlichen, über den Abschluss der ersten Studienstufe hinausgehenden 90 bis 120 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) in einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;</li> <li>b. einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums der ersten Studienstufe (Bachelorstudium) mit mindestens 180 Kreditpunkten nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) im einem branchennahen Fachbereich oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung</li> </ul>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>nicht nur, dass auch langjährig erfahrene Vermögensverwalter, die vor längerer Zeit eine Banklehre absolviert hatten, aber ihre Weiter- und Fortbildung nur innerhalb der Bankinstitute (und damit nicht in einer nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Form) absolviert hatten, nicht mehr (bzw. nur auf der Grundlage einer Ausnahmegewilligung der FINMA) weiterhin als qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens tätig sein dürfen. Damit würden bei den Vermögensverwaltern zukünftig strengere Regeln gelten als für Leitungsorgane einer Bank.</p> <p>Auch würden private Ausbildungsgänge, die keinen in- oder ausländischen Hochschulabschluss darstellen, nicht mehr ausreichen, um als qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwaltungsunternehmens oder eines Trustees zu sein. Und dies würde für so renommierte und international anerkannte Ausbildungslehrgänge wie den Trust and Estate Practitioner der STEP gelten.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung ist nicht durchdacht und völlig untauglich. Sie ist im Sinne des Textvorschlages des VSV anzupassen. Dieser sieht eine sachgerechte Abstufung der Anforderungen an Ausbildung und entsprechender Berufserfah-</p>	<p>für Dritte;</p> <p>c. einen Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes<sup>1</sup> oder Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule im Sinne von Art. 27 Bst. b des Berufsbildungsgesetzes<sup>2</sup> im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;</p> <p>d. einen Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung im Sinne von Art. 27 Bst. a des Berufsbildungsgesetzes<sup>3</sup> im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und sieben Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;</p> <p>e. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes<sup>4</sup> im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens, ein allgemeinbildender Abschluss auf der Sekundarstufe II, der zum Eintritt in eine Hochschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes<sup>5</sup> berechtigt, oder einen</p>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>rung vor.</p>	<p>gleichwertigen ausländischen Abschluss eines staatlichen oder privaten Ausbildungsträgers und zehn Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;</p> <p>f. einen Weiterbildungsabschluss einer Universität in einem branchennahen Fachgebiet, welcher für den Zugang einen Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums auf ersten oder zweiten Stufe verlangt und fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte;</p> <p>g. Gleichwertigkeitsbestätigungen für einen Abschluss gemäss den Buchstaben a. bis f. und eine den jeweiligen Abschlüssen entsprechende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte.</p> <p>[Abs. 2 regelt die Materie für die Trustees ]</p> <p><sup>3</sup> Die Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder als Trustee muss ab dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bzw. des allgemeinbildenden Abschlusses gemäss Abs. 1 Bst. d. bzw. Abs. 2 Bst. d. erworben worden sein.</p> <p><sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Anforderungen der Abs. 1 und 2 gewähren.</p> <p><sup>5</sup> Qualifizierte Geschäftsführer eines Vermögensverwalters oder Trustees halten die durch Aus-</p>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					bildung erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.
Art. 19 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Ansatz, dass sehr kleine Vermögensverwalter das Risikomanagement und die internen Kontrollen nicht in eine eigene, von den ertragsorientierten Tätigkeit unabhängige Abteilung auslagern müssen, wird vom Grundsatz her sehr begrüsst. Eine solche Bestimmung ist für kleine betriebliche Einheiten, wie sie den Grossteil der Branche ausmachen, von existentieller Bedeutung.</p> <p>Der Schwellenwert für die personelle Grösse des Unternehmens scheint uns mit mehr als fünf Personen in angemessener Weise gewählt. Allerdings trifft dies für die Umsatzschwelle von CHF 1.5 Mio. nicht zu. Dieser Wert scheint sehr willkürlich gewählt und führt nach unseren statistischen Erhebungen dazu, dass eine erhebliche Zahl von betroffenen Unternehmen im Bereich der Vermögensverwaltung dauernd um diesen Wert kreisen und in einem Geschäftsjahr darüber liegen und im nächsten wieder darunter. Die Festlegung eines Schwellenwerts von CHF 2 Mio. würde hier mehr Rechtssicherheit und Klarheit für die betroffenen Unternehmen schaffen, ohne dass dabei die Wirksamkeit einer guten Governance bei den betroffenen Unter-</p>	<p><i>Änderung des Wortlauts von Abs. 2 Bst. a wie folgt:</i></p> <p>eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitäquivalenten bei den Beschäftigten oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; und</p> <p><i>[Bst. b unverändert]</i></p> <p><i>Zusätzlich ist folgender Unterabsatz nach Bst. b einzufügen:</i></p> <p>Dabei müssen die Schwellenwerte von Bst. a in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren überschritten werden, oder es muss die Überschreitung im Geschäftsplan des Vermögensverwalters vorgesehen sein.</p>





	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>nehmen in Frage gestellt wird.          Unklar bleibt aufgrund des Wortlauts der Bestimmung und der Ausführungen im Erläuterungsbericht, ob es bei der Anzahl der beschäftigten Personen um Headcount oder Vollzeitäquivalente geht.          Die Bestimmung ist damit in mehrfacher Hinsicht ungenügend und unbefriedigend. Da mit dem Abstellen auf die Zahl beschäftigter Personen Teilzeitarbeitsverhältnisse, wie sie bei Vermögensverwaltern gerade in administrativen Funktionen sehr häufig vorkommen benachteiligt werden, erachten wir ein Abstellen auf Vollzeitäquivalente als die sachgerechtere Lösung. Ansonsten würde das Angebot an Teilzeitstellen, von denen insbesondere berufliche Wiedereinsteiger(innen) nach Mutter- oder Vaterschaftspause profitieren, durch regulatorische Massnahmen künstlich und wettbewerbsschädlich ausgedünnt. Ausserdem sind gerade KMU, wie es die allermeisten Vermögensverwalter sind, darauf angewiesen, Stellenpläne in „kleinen Verhältnissen“ skalieren zu können. Dies ist nur mit Teilzeitstellen sinnvoll zu bewerkstelligen.</p> <p>Vermögensverwalter sind darauf angewiesen, ihre betriebliche Organisation tragfähig und längere Frist planen zu können. Ein Hin und Her</p>	



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>über und unter den Schwellenwert führt hier zu unerwünschten Konsequenzen. Es ist deshalb sachgerecht, dass die strengeren Organisationsvorgaben erst eintreten, wenn ein Überschreiten der Schwellenwerte in mehr als einem Geschäftsjahr auftritt. Dies gilt in besonderem Masse für den Schwellenwert des Bruttoertrags. In nahezu 100% aller Honorarvereinbarungen in der Vermögensverwaltung wird das Entgelt in Prozenten oder Basispunkten der verwalteten Vermögen bemessen. Die Erträge hängen damit direkt von der Entwicklung der Finanzmärkte ab. (Faktisch ist auch das gewöhnliche VV-Honorar zu einem signifikanten Teil eine erst in Zukunft und bei nachhaltig positiver Vermögensentwicklung zahlbare Performance Fee.)</p> <p>Es ist aus den für die Regulierung massgeblichen Risikogedanken daher von vornherein sachfremd, wenn die Realisierung einer positiven Marktentwicklung in den Kundenportfolios zu strengeren regulatorischen Massnahmen führt.</p> <p>Entsprechend ist auf einen mehrjährigen Zeitraum abzustellen.</p> <p>Eine weitere Schwachstelle ist, dass die Bestimmung faktisch nur auf Vermögensverwalter</p>	



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>angewandt werden kann, die bereits tätig sind. Dies schliesst die Anwendung auf neu zu bewilligende Vermögensverwalter, die eine grössere Organisation von vornherein planen, von vornherein aus, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Entsprechend muss vorgesehen werden, dass geplante, grössere Vermögensverwalter mit entsprechend geplanter erhöhten Risiken im Geschäftsmodell von Anbeginn an den strengeren Organisationsvorschriften unterworfen werden können. Grundlage muss da der im Bewilligungsverfahren vorzuliegende Geschäftsplan bilden.</p> <p>Art. 19 Abs. 2 ist deshalb entsprechend dem Vorschlag neu zu formulieren und um einen Unterabsatz zu ergänzen.</p>	
Art. 19 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Für das Erfordernis der Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision fehlt es im FINIG klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz setzt mit der Anforderung der zwei qualifizierten Geschäftsführer einen klaren Rahmen. Die Verordnung lässt keine derartigen Ausweitungen des gesetzlich vorgegebenen Governance-Modells zu.</p>	<i>Streichung von Abs. 3</i>
Art. 25	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Wir lehnen es ab, dass auch kleinste Vermögensverwalter mit Umsätzen unter CHF 500'000</p>	<i>Streichung</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Siehe auch bei Art. 79: Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zur Rechnungslegung und -prüfung bei Vermögensverwaltern und Trustees? Sehen Sie geeignete Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	in Form von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften nach OR Geschäftsbücher führen müssen.  Wir verweisen darauf, dass die Darstellung von Mindestkapital und Eigenmittel in der Verordnung so geregelt ist, dass deren Einhaltung bei kleinen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften auch ohne formelle Rechnungslegung nach OR gewährleistet werden kann.	...
<b>2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Mit dem Verordnungsentwurf wird die Chance verpasst, das schweizerische Kollektivanlagenrecht von unnötigem regulatorischem Ballast zu entschlacken und dieses auch in einem internationalen Kontext wettbewerbsfähig zu machen.</i>	Die KKV und die Bestimmungen der FINIV über Vermögensverwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen sind nochmals zu überarbeiten. Insbesondere sind die Vorschriften für Vermögensverwalter von Kollektivvermögen sinnvoll anzupassen.  Es würde zu weit gehen, hier den gesamten Anpassungsbedarf aufzuzeigen.
Art. 27	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Berechnung der Schwellenwerte werden sehr begrüsst.</i>	...
Art. 27 Abs. 5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hier stellt sich – wie grundsätzlich bereits im geltenden Recht – die Frage, was mit Bewilli-	<i>Art. 27 Abs. 5 ist wie folgt zu ergänzen:</i>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>gungsgesuchen zu geschehen hat, wenn die Schwellenwerte nach Art. 24 FINIG im Laufe des Bewilligungsverfahrens unterschritten werden.</p> <p>Die Praxis der FINMA stellt derzeit darauf ab, dass bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge der Marktentwicklung der verwalteten Fondsvermögen, die Bewilligungspflicht (derzeit nach dem KAG) weiter bestehen bleibt. Der Fall, dass im Laufe des Bewilligungsverfahrens die Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters so verändert wurde, dass ein (erneutes) Überschreiten der Schwellenwerte auf längere Sicht nicht mehr zu beurteilen sein wird, ist nach hiesigem Kenntnisstand bisher nicht aufgetreten. (Nur die vollständige Aufgabe der Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen im Lauf des Bewilligungsverfahrens wurde beobachtet.)</p> <p>Nach die Zahl der möglichen Vermögen, die zu einem Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte führen kann, mit den Vorsorgevermögen grösser geworden ist, erweist sich eine sklavische Übernahme des bisherigen Ordnungsrechts als untauglich. Insbesondere dürfte im Bereich der Verwaltung von Vorsorgevermögen häufiger festzustellen sein, dass Vermögensverwalter ihr Geschäftsmodell so anpassen wol-</p>	<p><sup>5</sup> Überschreitet ein Vermögensverwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden. Er muss innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen, wenn er nicht innert dieser Frist Änderungen an seinem Geschäftsmodell vornimmt, welche ein erneutes Überschreiten der Schwellenwerte auf mittlere zeitliche Sicht als unwahrscheinlich erscheinen lässt.</p> <p><i>Zudem ist ein neuer Abs. 6 in die Bestimmung wie folgt einzufügen:</i></p> <p><sup>6</sup> Werden Anpassungen am Geschäftsmodell in Sinne von Absatz 5 während eines laufenden Bewilligungsverfahrens vorgenommen, so wird das Bewilligungsverfahren gegenstandslos.</p>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>len, dass sie unter den Schwellenwerten des Art. 24 FINIG bleiben. Die Beaufsichtigung als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen ist schwerfällig und teuer. Dieses Bewilligungsregime ist nur von solchen Unternehmen sinnvoll zu stemmen, die einen Auf- und Ausbau des Unternehmens weit über die Schwellenwerte hinaus planen. Wer klein bleiben will, kann sich dieses „regulatorische Gewand“ auf mittlere bis längere Sicht kaum leisten.</p> <p>Es ist deshalb vorzusehen, dass ein Vermögensverwalter, der nach Überschreiten der Schwellenwerte ein Bewilligungsgesuch stellt, dieses bei einem nachfolgenden Unterschreiten der Schwellenwerte infolge Veränderungen in seinem Geschäftsmodell (Verringerung der Mandate im Bereich der Kollektivvermögen) wieder zurückziehen und „normaler“ Vermögensverwalter bleiben kann und darf.</p>	
Art. 29. Abs. 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 29 Abs. 4 diskriminiert Grenzgänger und widerspricht dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU in krasser Weise	Streichen
Art. 29 Abs. 6 / Art. 30	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Bestimmung, dass grundsätzlich jeder Vermögensverwalter von Kollektivvermögen über einen teilweise von der Geschäftsführung und	Art. 29 Abs. 6 wie folgt neu zu fassen:  Die FINMA kann vom Vermögensverwalter von

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>den Gesellschaftern unabhängigen VR verfügen muss, ist nicht sachgerecht. Die Bestimmung ist in unnötiger Weise KMU-feindlich.</p> <p>Ein solcher Verwaltungsrat soll nur von grösseren Verwaltern verlangt werden können. Art. 29 Abs. 6 und Art. 30 sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>Kollektivvermögen verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle im Sinne von Art. 30 bestimmt, wenn sein jährlicher Bruttoertrag 5 Millionen Franken übersteigt und Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.</p>
Art. 36	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Bestimmung wurde aus Gründen der Kompatibilität des schweizerischen Aufsichtsrechts mit der AIFMD geschaffen. Die Bestimmung hat heute keine eigenständige Bedeutung mehr. Sie gilt nach AIFMD auch nur für Vermögensverwalter, die auch das Fondsgeschäft betreiben. Für ergänzende Eigenmittel bildet hier Art. 34 Abs. 6 eine ausreichende Grundlage.</p> <p>Art. 36 kann entsprechend ersatzlos gestrichen werden.</p>	Streichen
<b>3. Abschnitt: Fondsleitungen</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.	...
<b>4. Abschnitt: Wertpapierhäuser</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir äussern uns dazu nicht im Detail, da unsere Branche nicht direkt betroffen ist.	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>5. Abschnitt: Zweigniederlassungen</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 70	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nennt nur die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen. Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen nach FINIG dürfen aber auch das «Fondsgeschäft betreiben», d.h. die fondstechnische Administration von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausüben. Entsprechend ist die Bestimmung zu ergänzen.</i></p> <p><i>Damit wird der Standort Schweiz für Zweigniederlassung ausländischer Fondsverwaltungsgesellschaften attraktiver.</i></p>	<p><i>Art. 70 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-FINIV ist um den Einschub «oder das Fondsgeschäft betreiben» zu ergänzen.</i></p>
<b>6. Abschnitt: Vertretungen</b>					
<b>3. Kapitel: Aufsicht</b>					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 76	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass in der Vermögensverwaltung oder als Trustee tätige Gruppengesellschaften von Banken im</p>	<p><i>Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen:</i></p> <p>«Eine Freistellung von der laufenden Aufsicht</p>





	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>Rahmen der Gruppenaufsicht überwacht werden können, und von der Anschlusspflicht an eine AO befreit werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Norm ist aber eine Blanko-Delegationsnorm zugunsten der FINMA. Derartige Kompetenzdelegationen ohne nähere Bestimmung des Rahmens, wie die delegierten, gesetzesderogierenden Befugnisse auszuüben sind, sind rechtsstaatlich bedenklich, ja eigentlich unzulässig.</p> <p>Es waren und sind auch solche pauschalen Delegationsnormen, deren Anwendung in den vergangenen Jahren zur Kritik an der Aufsichtstätigkeit der FINMA geführt haben – bis hin zu Interventionen des Parlaments.</p> <p>Es ist deshalb wichtig, hier den Rahmen, in welchem die FINMA Ausnahmen von AO-Anschlusspflicht gewähren darf, näher zu bestimmen. Dabei kann die entscheidende Grösse nur das Mass der Integration der Gruppengesellschaft(en) in die Governance-Strukturen der Gruppe sein. Eine einzelne Gruppengesellschaft, welche nicht sehr eng in eine gruppenweite Risikomanagement und Compliance-Aktivität eingebunden ist, darf nicht von der laufenden AO-Aufsicht befreit werden. Es ist ebenfalls voraus-</p>	<p>durch eine Aufsichtsorganisation darf nur erfolgen, wenn die Gruppengesellschaft eng in das Risikomanagement, die interne Kontrolle und die interne Revision der Finanzgruppe eingebunden ist.»</p>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>zusetzen, dass Gruppengesellschaften, die von AO-Aufsicht befreit werden, in die Zuständigkeit einer gruppenweiten internen Revision fallen.</p> <p>Keine Ausnahme darf es geben von der Bewilligungspflicht nach FINIG. Dafür besteht keine gesetzliche Grundlage! Dies ist zumindest im Erläuterungsbericht ausdrücklich so zu vermerken.</p>	



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 79	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Mit dieser Bestimmung wird den Vermögensverwaltern und Trustees untersagt, das Opting-Out von der eingeschränkten Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu wählen. Das ist ein schwerer Eingriff ins Gesellschaftsrecht, für welchen im FINIG keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p>Das FINIG erlaubt zudem für die periodische regulatorische Prüfung Zyklen von bis zu vier Jahren. Die Frequenz bestimmt sich nach einheitlichen von der FINMA festgelegten risikoorientierten Bestimmungen.</p> <p>Mit dem Verbot des Opting out nach dem OR wird diese Ausnahme von der jährlichen Prüfung zum toten Buchstaben. Es ist zwar nicht jährlich eine regulatorische Prüfung vorzunehmen. Der Prüfer hat jedoch jährlich eine Buchprüfung durchzuführen. Dabei hat er sich (bei der eingeschränkten Revision) u.a. zu vergewissern, dass keine Anhaltspunkte für Verstösse gegen Gesetze oder Statuten vorliegen. Faktisch ist so jedes Jahr nicht nur eine eingeschränkte Prüfung der Geschäftsbücher und der Rechnungslegung, sondern auch eine «eingeschränkte regulatorische Prüfung» durchzuführen. Damit wird der klare Wille des Gesetzgebers, wonach Prüfungen risikoorientiert mit der Möglichkeit zu Prüfzyklen</p>	Art. 79 E-FINIV ist ersatzlos zu streichen.



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>von bis zu vier Jahren möglich sein sollen, durch die Verordnung unterlaufen.            Die Bestimmung kann ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden, da die regulatorisch wichtigen Kennzahlen für Vermögensverwalter und Trustees sich nur sehr eingeschränkt aus Buchführung und Rechnungslegung ergeben (kein Bilanzgeschäft, kein Ausserbilanzgeschäft, sondern Vollmachten- bzw. Trust-Geschäft). Die wesentlichen Zahlen können gut und einfach im Rahmen der periodischen regulatorischen Prüfungen erhoben und geprüft werden.</p>	
<b>2. Abschnitt:</b> Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir kommentieren die Bestimmungen zu Fondsleitungen, Wertpapierhäusern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten nicht näher.	...
<b>3. Abschnitt:</b> Insolvenzzrechtliche Massnahmen					
<b>4. Kapitel:</b> Schlussbestimmungen					
Wie beurteilen Sie das Kapitel als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>Anhang 1:</b> Aufhebung und Änderung anderer Erlasse					
<b>1. Revisionsaufsichtsverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>2. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>3. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>4. Verordnung über die Stempelabgaben</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir äussern uns dazu nicht.	...
<b>5. Verrechnungssteuerverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir äussern uns dazu nicht.	...
<b>6. Freizügigkeitsverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Unter den Schwellenwerten des FINIG dürfen Vermögensverwalter auch Vermögen von Freizügigkeitsstiftungen verwalten. Das sieht Art. 27 Abs. 2 E-FINIV auch ausdrücklich so vor. Freizügigkeitsstiftungen halten denn auch zweifelsfrei Vorsorgevermögen.</p> <p>Nur soll nun die Freizügigkeitsverordnung nicht entsprechend angepasst werden und Vermögensverwalter sollen weiterhin und trotz FINMA-</p>	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Bewilligung auch unterhalb der Schwellenwerte von der Vermögensverwaltung von Freizügigkeitsvermögen ausgeschlossen bleiben. Das ist schlicht gesetzwidrig und widerspricht auch den Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2. Vermögensverwalter sind deshalb auch in der Freizügigkeitsverordnung zu nennen.	
Art. 19a Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Bestimmung anzupassen.	Nach Verwaltern von Kollektivvermögen ist folgender Text einzusetzen:  «oder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwellenwerte einem Vermögensverwalter»
<b>7. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüßen insbesondere, dass die Bestimmungen zur Vermögensverwaltung von der BVV2 in die FINIV überführt werden. Ohne entsprechende Streichungen würden sonst inkonsistente Mehrfachregulierungen gleicher Sachverhalte geschaffen.	...
<b>8. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>9. Edelmetallkontrollverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
rungen als Ganzes?					
<b>10. Kollektivanlagenverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüßen die Entflechtung der Produkteregulierung von den Bestimmungen zur Institutsaufsicht, welche neu in FINIG und FINIV beheimatet ist.	...
<i>Art. 129a</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Art. 129a KKV geht immer noch von qualifizierten Anlegern im Sinne des FIDLEG aus. Diese gibt es nicht. Für Fonds, die nur professionellen Anlegern angeboten werden, sind keine Vertreter- und Zahlstellenpflichten vorzusehen.</i>	...
<b>11. Eigenmittelverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>12. Geldwäschereiverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>13. Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>14. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 31b	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Die Zusatzabgabe für Aufsichtsorganisationen soll sich alleine nach den angeschlossenen Institutstypen bemessen – unabhängig davon, wie die von diesen generierten Geschäftsvolumina, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder wirtschaftliche Bedeutung sind. Handelsprüfer nach EMKG sind grosse Unternehmen, Vermögensverwalter und Trustee dagegen kleine bis sehr kleine Unternehmen.</i></p> <p><i>Die Zusatzabgabe soll so nach willkürlichen Kriterien bemessen werden. Die vorgeschlagene Bemessung der Zusatzabgabe bei Unternehmen aus drei klar abgegrenzten, aber völlig unterschiedlichen Branchen, mit klar unterschiedlichen Unternehmensgrössen missachtet das Äquivalenzprinzip bei der Bemessung von öffentlichen Abgaben. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung erweist sich so als gesetz- und verfassungswidrig.</i></p>	<p><i>Die Zusatzabgabe soll sich nach verschiedenen Kriterien bemessen, nicht nur nach der Zahl der angeschlossenen Finanzinstitute. Es sind weitere Kriterien wie die Gesamtzahl der Beschäftigten, die Umsätze und die Bilanzsummen der angeschlossenen Institute zu berücksichtigen.</i></p>
<b>15. Finanzmarktinfrastukturverordnung</b>					
Wie beurteilen Sie die Änderungen als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In Anhang 2 zur FinfraV wäre noch der Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen durch den Vermögensverwalter von Kollektiv-	...





Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				vermögen zu ersetzen.	



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<b>Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)</b>					
<b>Allgemeines</b>					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bestimmungen könnten auch in die FINIV integriert werden.	...
<b>Zu den einzelnen Bestimmungen</b>					
<b>1. Abschnitt: Gegenstand</b>					
Art. 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
<b>2. Abschnitt: Bewilligung</b>					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...
Art. 2 Abs. 1 Bst. d.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Zahl der Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer, die sich einer bestimmten Aufsichtsorganisation anschliessen werden, ist vor der Bewilligungserteilung ungewiss. Ungewisse, in der Zukunft liegende Sachverwalte bzw. deren Verwirklichung darf nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung als Aufsichtsorganisation sein. <i>Entsprechend ist dieses Erfordernis zu streichen.</i>	<i>Der Satzteil «durch eine ausreichende Anzahl von Beaufsichtigten» ist zu streichen.</i>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<p>Art. 4</p> <p>Wie beurteilen Sie die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Organe bei Aufsichtsorganisationen?</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<p>...</p> <p>Das Erfordernis, dass der Präsident des obersten, nicht mit Aufgaben der operativen Aufsicht betrauten Organs von den Beaufsichtigten unabhängig sein muss, entbehrt jeglicher Logik. Es ist anzustreben und im Gesetz auch ausdrücklich so vorgesehen, dass Exponenten der beaufsichtigten Marktteilnehmer in diesem Organ Einsitz nehmen können. Dass ausgerechnet der Präsident branchenfremd sein muss, ist sachfremd. Es genügt, wenn Stichentscheide durch ein unabhängiges Organ, das nicht der Präsident sein muss, getroffen werden.</p> <p>Interessenkonflikte sind dann dauerhaft, wenn ein Mitglied des mit der nicht-operativen Verwaltung in enger Beziehung zu einem beaufsichtigten Institut steht. Entsprechend dürfte praktisch jeder Interessenkonflikt eines Organmitglieds dauerhaft sein, und so zum Ausschluss von der entsprechenden Organtätigkeit führen. Abs. 4 der Bestimmung widerspricht so dem klaren Wortlaut des Gesetzes, das keine solche Unabhängigkeit aller Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans verlangt.</p>	<p>...</p> <p>Satz 1 von Art. 4 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Satz 2 von Art. 4 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 5</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Das FINIG verlangt weder Mindestkapital, noch Eigenmittel von den AO. Das Gesetz legt ausschliesslich die Bildung von Reserven als einzige finanzielle Sicherheit fest, die eine AO aufzu-</p>	<p><i>Art. 5 ist ersatzlos zu streichen.</i></p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>bringen hat.</p> <p><i>Für ein auf Verordnungsebene festzulegendes Mindestkapital und die dauerhafte Haltung von Eigenmitteln fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Der Wille des formellen Bundesgesetzgebers ist klar: Es sind innert angemessener Frist Reserven zu bilden und nichts anderes. Entsprechend sind die Anforderungen an Mindestkapital und Eigenmittel zu streichen. Die Reserven sind schon hoch genug. Bei einem jährlichen Beitrag von geschätzten CHF 4'000 pro Vermögensverwalter und 1'000 angeschlossenen Instituten hat eine AO Reserven von CHF 4 Mio. aufzubauen. Damit hat der Gesetzgeber schon eine sehr hohe Hürde gesetzt, die nicht auf dem Verordnungsweg weiter erhöht werden darf.</i></p>	
Art. 6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die Reservebildung ist gesetzlich vorgesehen. Allerdings hat die vorgeschlagene Bestimmung einige mathematische Schwächen. Wenn die AO 10% der Gesamtausgaben pro Jahr als angemessene Reserve aufbaut, dann kann das gesetzliche Ziel eines vollen Jahresbudgets nicht in 5 Jahren erreicht sein. Das geht rechnerisch – auch mit Zinseszinsseffekt – niemals auf. Es bleibt zu hoffen, dass unser Finanzdepartement nicht immer so falsch rechnet. Aber hier ist offenbar ein Fehler passiert. Dessen Korrektur</p>	<p><i>Abs 2 ist ersatzlos zu streichen.</i></p> <p><i>In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass eine AO, die auch als SRO zugelassen ist, nur für ihre Tätigkeit als AO Reserven nach Art. 43f FINMAG bilden muss, wenn sie eine transparente Spartenrechnung für AO und SRO führt.</i></p>



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>macht Abs. 2 der Bestimmung gegenstandslos. Hingegen ist ein neuer Absatz zu schaffen, der festlegt, dass nur die Tätigkeit als Aufsichtsorganisation mit Reserven in der Höhe eines Jahresbudgets zu sichern ist. Ist eine Aufsichtsorganisation auch als SRO im Sinne des GwG tätig, ist diese Tätigkeit nicht reservepflichtig, da im Geldwäschereigesetz keine entsprechende Anforderung an die SRO statuiert wird. Müsste eine kombinierte AO/SRO ihre gesamte Tätigkeit mit hohen Reserven abdecken, würde der Wettbewerb unter der SRO zugunsten der nicht reservepflichtigen Organisationen massiv verzerrt.</p>	
Art. 8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die AO hat den entsprechenden Vorgaben in den formellen Bundesgesetzen (OR oder ZGB – letzteres insbesondere im Fall, dass die AO als Verein oder Stiftung organisiert ist) Buch zu führen und Rechnung zu legen. Für die Anwendbarerklärung des Aktienrechts auf dem Verordnungsweg fehlt die gesetzliche Grundlage im FINIG. Eine Derogation von Bundesgesetzen durch Verordnung ist nicht möglich.</p> <p>Entsprechend ist Abs. 2 der Bestimmung zu streichen.</p>	<i>Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.</i>
<b>3. Abschnitt: Laufende Aufsicht</b>					
Wie beurteilen Sie den Ab-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...



	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
schnitt als Ganzes?					
<b>4. Abschnitt:</b> Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation					
Wie beurteilen Sie den Abschnitt als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	...